

OZG 2.0 – Ein neuer Anlauf zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung?

Als am 1.1.2023 Bilanz für das Online-Zugangsgesetz (OZG) gezogen wurde, war das Ergebnis ernüchternd. Von den vorgesehenen 575 Verwaltungsleistungen, die zu diesem Zeitpunkt digital zur Verfügung stehen sollten, waren in keinem Land auch nur 50% dieser Zielmarke erreicht. Lediglich in Bayern, Hamburg und Hessen konnten mehr als 200 Leistungen flächendeckend angeboten werden. Rheinland-Pfalz befand sich mit 158 Leistungen eher im unteren „Tabellenfeld“. Von diesen waren 128 bundesweite Verfahren, die in allen Ländern vorlagen; der „Landesbeitrag“ belief sich also auf nur 30 Produkte. Daneben gab es noch 105 Leistungen, die in einer oder mehreren Kommunen digital zur Verfügung standen – aber eben nicht im ganzen Land.¹

Das Scheitern des OZG zeichnete sich schon lange vor dem Stichtag ab. Die Gründe sind vielfältig. So

- war die Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen mühsam und langwierig;
- wurden Verwaltungsprozesse und die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften nicht auf eine digitale Anwendung ausgerichtet;
- fehlte es an einer durchgehenden Digitalisierung vom frontend bis zum backend;
- brachte die Einführung der e-Rechnung (noch) nicht den nötigen Digitalisierungsschub.

Eine Idee des Online-Zugangsgesetzes bestand darin, dass ein Land für die Digitalisierung einer bestimmten Leistung zuständig war und diese allen anderen Ländern zur Verfügung stellte („Einer für Alle“ – EfA). Dieses plausible Konzept wies allerdings erhebliche Lücken auf, da den Ländern Eigenentwicklungen nach wie vor möglich waren. So war für das Thema „Wohngeld“ das Land Schleswig-Holstein zuständig. Die vom Land bereitgestellte Lösung für diese enorm wichtige Leistung ist fertig und getestet. Derzeit befindet sie sich im „Rollout“ in sieben Ländern, weitere fünf Länder wollen das Verfahren ebenfalls nutzen. Vier Länder jedoch setzen offenbar auf andere Lösungen.

Seit Mai 2023 liegt der Entwurf für ein neues OZG („OZG 2.0“) auf dem Tisch, das genaugenommen ein Änderungsgesetz zum geltenden OZG ist und durch eine Änderung des e-government-Gesetzes ergänzt wird. Wichtige Elemente sind u.a.

- die Bereitstellung zentraler Basisdienste durch den Bund
- die verbindliche Verknüpfung von Verwaltungsportalen („Portalverbund“)
- die Bereitstellung eines Bürgerkontos durch den Bund
- ein „Siegeldienst“ für die Verwendung digitaler Siegel

Darüber hinaus hat das Innenministerium „Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung“ vorgelegt, die vor allem Absichtserklärungen enthalten und Altbekanntes wie die Entbürokratisierung, die Registermodernisierung

¹ Zur Übersicht vgl. <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/>

oder die online-Ausweisfunktion benennen. Aufgegriffen werden auch die „Dresdner Forderungen“ des Deutschen Städtetages, mit denen in einem ersten Schritt eine stärkere Zentralisierung von IT-Lösungen im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung (ggf. auch ihre Rückführung in die Verantwortung des Bundes und der Länder) erreicht werden soll.

Die wichtigste „Information“ ist das Fehlen einer Umsetzungsfrist. Bis wann Digitalisierungsschritte vollzogen werden müssen, bleibt offen. Argumentiert wird damit, dass Digitalisierung eine Daueraufgabe sei. Das ist zwar richtig, aber de facto wird der „Druck aus dem Kessel genommen“. Ideen der FDP, Fristen zu setzen und die Nichteinhaltung mit Sanktionen zu versehen, scheinen nicht mehr aktuell zu sein. Sie wären auch kontraproduktiv, da sie den Behörden Mittel zu entziehen, die sie besser für die Digitalisierung nutzen. Allerdings zeigt sich die Gefahr einer allzu lockeren Handhabung der Digitalisierungsbemühungen ausgerechnet beim Bund selbst. Denn der Finanzminister hat in seinen Haushaltsentwurf Mittel für die Digitalisierung in Höhe von nur 3,3 Mio. Euro eingestellt, nachdem sie 2023 noch 377 Mio. Euro betragen hatten. Selbst wenn Restmittel aus 2023 übertragen werden können, ist die Außenwirkung fatal. Digitalisierung wird so zum „Sparschwein“ des Finanzministers – nicht auszuschließen, dass manch Kämmerer in Haushaltsnöten ähnlich denkt. Ohne Verbindlichkeit im OZG droht der Digitalisierung obenrein der Status einer „freiwilligen Aufgabe“ in den Augen der Kommunalaufsicht ...

August 2023